

Geschäfts-Ordnung in Leichter Sprache von der Arbeits-Gemeinschaft zur Förderung und Weiter-Entwicklung der Strukturen der Eingliederungs-Hilfe in Bayern

Einleitung

In Bayern gibt es eine Gruppe.

Diese Gruppe heißt:

**Arbeits-Gemeinschaft zur Förderung und Weiter-Entwicklung
der Strukturen der Eingliederungs-Hilfe in Bayern.**

Das bedeutet:

Die Arbeits-Gemeinschaft arbeitet daran,
dass die Eingliederungs-Hilfe in Bayern besser wird.

Die Eingliederungs-Hilfe unterstützt Menschen,
die eine schwere Behinderung haben und
wegen ihrer Behinderung besondere Hilfe brauchen.

Dieses Dokument ist

die Geschäfts-Ordnung von der Arbeits-Gemeinschaft.

In der Geschäfts-Ordnung stehen zum Beispiel die Regeln und Aufgaben
von der Arbeits-Gemeinschaft.

1. Welche Aufgaben hat die Arbeits-Gemeinschaft?

Die Arbeits-Gemeinschaft hat zum Beispiel diese Aufgaben:

- Sie entwickelt die Leistungen von der Eingliederungs-Hilfe weiter.
Das sind verschiedene Hilfen,
die Menschen mit Behinderung brauchen.
Zum Beispiel:
Geld für Hilfe beim Wohnen oder Arbeiten.
- Die Arbeits-Gemeinschaft unterstützt inklusive Angebote.
Inklusive Angebote sind gemeinsame Angebote
für Menschen mit und ohne Behinderung.
- Die Arbeits-Gemeinschaft sucht nach Ideen,
wie alle Menschen mit Behinderung in Bayern
gleich gute Leistungen bekommen können.
Egal, wo sie wohnen.
- Die Arbeits-Gemeinschaft sorgt dafür,
dass sich Menschen austauschen können.

2. Wer ist in der Arbeits-Gemeinschaft?

1. In der Arbeits-Gemeinschaft sind Menschen von verschiedenen Stellen.

Die Menschen kommen zum Beispiel:

- vom Sozial-Ministerium Bayern
- von der Eingliederungs-Hilfe
- von den Leistungs-Erbringern

Leistungs-Erbringer sind die Einrichtungen, die Leistungen durchführen,

zum Beispiel Werkstätten für Menschen mit Behinderung

- von den Verbänden für Menschen mit Behinderung, zum Beispiel vom Blinden-Verband

Jede Stelle kann höchstens 8 Mitglieder

in die Arbeits-Gemeinschaft schicken.

Jedes Mitglied hat außerdem einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

2. Die Mitglieder von der Arbeits-Gemeinschaft arbeiten ehrenamtlich.

Das heißt: Sie bekommen für ihre Arbeit kein Geld.

Das gilt auch für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

3. Hat ein Mitglied von der Arbeits-Gemeinschaft eine Behinderung?
Und braucht ein Mitglied deshalb besondere Unterstützung?
Zum Beispiel durch eine Begleit-Person.
Dann bekommt das Mitglied das Geld für die Unterstützung zurück,
wenn die Kosten sonst niemand bezahlt.
Das gilt auch für Reise-Kosten.
Haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen
von den Mitgliedern eine Behinderung?
Dann gilt das auch für diese Personen.
4. Jedes Mitglied darf bei Entscheidungen
von der Arbeits-Gemeinschaft mit einer Stimme abstimmen.
5. Die Mitglieder von der Arbeits-Gemeinschaft
nehmen an den Sitzungen von der Arbeits-Gemeinschaft teil.
Sitzungen sind die Treffen von der Arbeits-Gemeinschaft.
Kann ein Mitglied einmal nicht teilnehmen?
Dann nimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin
von dem Mitglied an der Sitzung teil.

3. Vorsitz und Geschäfts-Stelle

1. Ein Verein leitet die Arbeits-Gemeinschaft.

Dieser Verein heißt:

Landes-Arbeits-Gemeinschaft Selbsthilfe Bayern e.V.

Oder kurz: **LAG Selbsthilfe Bayern e. V.**

Man sagt dazu auch:

Der Verein hat den Vorsitz von der Arbeits-Gemeinschaft..

Der Verein ist auch die Geschäfts-Führung
von der Arbeits-Gemeinschaft.

Die Geschäfts-Führung kümmert sich auch
um eine Geschäfts-Stelle von der Arbeits-Gemeinschaft.

Das ist das Büro von der Arbeits-Gemeinschaft.

2. Die Geschäfts-Führung hat zum Beispiel diese Aufgaben:

- Sie organisiert die Sitzungen.
- Sie schreibt die Einladungen zu den Sitzungen.
- Sie schreibt die Protokolle.

Das bedeutet: Sie schreibt auf,
was bei den Sitzungen besprochen wurde.

3. Die Geschäfts-Führung schickt den Mitgliedern
alle Unterlagen für die Sitzungen elektronisch weiter.
Zum Beispiel durch E-Mails.

4. Öffentliche Texte von der Arbeits-Gemeinschaft sind

- barriere-frei, also ohne Hindernisse zu lesen,
- in Leichter Sprache geschrieben.
- Und es gibt sie in deutscher Gebärden-Sprache.

Öffentliche Texte bedeutet:

Diese Texte können alle Menschen lesen.

4. Sitzungen

1. Die Arbeits-Gemeinschaft trifft sich mindestens 2 Mal im Jahr.
Stellen mindestens 12 Mitglieder einen Antrag?
Dann können mehr Sitzungen stattfinden.
Die Mitglieder müssen jede zusätzliche Sitzung beantragen.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
Das heißt: Es sind keine Zuschauer und Zuschauerinnen erlaubt.
Die Sitzungen können auch online stattfinden.
Die Geschäfts-Führung kann zu bestimmten Punkten von der Tages-Ordnung Gäste einladen.
Eine Tages-Ordnung ist das Programm für die Sitzung.
3. Alle Mitglieder von der Arbeits-Gemeinschaft können Punkte für die Tages-Ordnung anmelden.
Sie können das bis 4 Wochen vor der Sitzung tun.
Manchmal kann es Ausnahmen geben.
Die Mitglieder müssen die Punkte für die Tages-Ordnung bei der Geschäfts-Stelle von der Arbeits-Gemeinschaft anmelden.
Die Mitglieder müssen kurz sagen,
warum sie diese Punkte in der nächsten Sitzung besprechen wollen.
4. Die Geschäfts-Führung muss mindestens 2 Wochen vorher zu den Sitzungen einladen.
Die Geschäfts-Führung muss bei der Einladung auch die Tages-Ordnung mitschicken.
5. Die Mitglieder von der Arbeits-Gemeinschaft können Arbeits-Gruppen zu bestimmten Themen bilden.

6. Die Geschäfts-Führung schreibt bei jeder Sitzung ein Protokoll.
Alle Mitglieder bekommen das Protokoll
spätestens 4 Wochen nach jeder Sitzung.

5. Entscheidungen

1. Ist von jeder Stelle mindestens ein Mitglied bei der Sitzung?
Und sind mindestens die Hälfte von allen Mitgliedern
von der Arbeits-Gemeinschaft bei der Sitzung?
Und ist die Geschäfts-Führung von der Arbeits-Gemeinschaft
bei der Sitzung?
Dann kann die Arbeits-Gemeinschaft in den Sitzungen
über Punkte entscheiden.
2. Für eine Entscheidung müssen alle Mitglieder
für den gleichen Vorschlag abstimmen.
Es ist aber auch erlaubt, bei einer Abstimmung nicht mitzumachen.
Entscheidet sich ein Mitglied gegen den Vorschlag?
Dann gibt es keine Entscheidung.
3. Die Mitglieder können auch schriftlich abstimmen.
Dazu sagt man: Umlauf-Beschluss.
Für einen Umlauf-Beschluss haben die Mitglieder 4 Wochen Zeit.
4. Die Entscheidungen müssen veröffentlicht werden.
Es muss auch veröffentlicht werden,
warum sich die Mitglieder von der Arbeits-Gemeinschaft
so entschieden haben.

6. Datenschutz

Die Mitglieder und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen von der Arbeits-Gemeinschaft dürfen

keine personenbezogenen Daten oder geheimen Informationen aus den Sitzungen oder von Unterlagen weitergeben.

Personenbezogene Daten sind zum Beispiel:

- Namen
- Adressen
- Telefon-Nummern

7. Seit wann ist die Geschäfts-Ordnung gültig?

Die Geschäfts-Ordnung ist gültig seit dem 20. April 2023.

An diesem Tag haben die Mitglieder über die Geschäfts-Ordnung abgestimmt und sie waren mit der Geschäfts-Ordnung einverstanden.